

## Satzung des Vereins

Cinémathèque Leipzig e.V., gemäß der Gründungsversammlung vom 17.04.1991 und der Änderungen vom 18.09.1991, 10.02.1993, 29.02.1996, 13.04.2005, 29.01.2007, 17.07.2014 und 28.05.2020

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Cinémathèque Leipzig e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind Kunst und Kultur und Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

→ ein sich inhaltlich, konzeptionell und formal von gewerblichen Kinos unterscheidendes Programm:

- Meisterwerke der Filmgeschichte,
- aktuelle und filmhistorische Programme,
- Retrospektiven bedeutender Regisseure und thematisch gebündelte Zyklen, welche durch Filmeinführungen und Diskussionen in ihrer filmhistorischen Bedeutung einem breiten Publikum nähergebracht werden,
- Die Durchführung medienpädagogischer Angebote
- Entwicklung, Erprobung neuer und experimenteller Präsentationsformate

In seminaristischer Form wird die Möglichkeit gegeben werden, sich filmbegleitend mit ästhetischen und gesellschaftlichen Bedingungen auseinander zu setzen.

→ die konzeptionelle (Inhalt, Organisation/Struktur/Bau) Entwicklung, die Umsetzung und den Betrieb eines überregional wirkenden Filmkunsthauses (Arbeitstitel) in Leipzig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Angemessene Auslagen können den Mitgliedern aller Organe erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige Tätigkeitsvergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich dem Satzungszweck verpflichtet fühlt. Die Mitgliedschaft in der Cinémathèque Leipzig unterscheidet sich wie folgt:  
Aktive Mitglieder: Unterstützung des Vereins, die direkte Mitarbeit bei der Umsetzung des Satzungsziels steht im Vordergrund.  
Fördermitglieder: Sicherung des Erhalts des Projektes durch finanzielle Zuwendung.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) durch den Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch Löschung oder Insolvenz.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird vom Recht der Berufung innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht, tritt der Ausschlussbeschluss in Kraft.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, bestimmten Personen eine Ehrenmitgliedschaft anzutragen oder eine Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit einer Zahlung eines Jahresbeitrags verbunden. Sie endet mit der Austrittserklärung des Ehrenmitglieds gegenüber einem

Mitglied des Vorstandes. Ein Ehrenmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise den Vereinsinteressen widerspricht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter.  
Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine/-n Nachfolger/-in kooptieren, der/die auf der nächsten Vollversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Kunstbeirat zu stellen. Der Kunstbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer zu übertragen.  
Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 30.06. des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Es besteht die Möglichkeit der Abfassung einer separaten Beitragsordnung.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft in Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.

#### **Änderungsklausel:**

Sind redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund der Prüfung durch Finanzamt/Amtsgericht erforderlich, ist der Vorstand berechtigt dies ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

Leipzig, 28.05.2020